

Bundesverfassungsgericht hält Vorlage des FG Köln zum Rechnungszins des § 6a EStG zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen für unzulässig

- Beschluss des BVerfG vom 28.07.2023, 2 BvL 22/17 -

Die bilanziellen Rückstellungen für ungewisse Ver- und damit zu einer geringeren Gewinnminderung bindlichkeiten aus einer vom Arbeitgeber unmittelbar und Steuerstundung im Vergleich zur Handels- zugesagten betrieblichen Altersversorgung (unmittelbare Pensionszusagen) werden in der Handels- und Steuerbilanz mit unterschiedlichen Rechnungszinssätzen bewertet. Für die Steuerbilanz wird der Zinssatz seit Jahrzehnten unverändert mit 6% in § 6a Abs. 3 S. 3 EStG gesetzlich geregelt. Für die Handelsbilanz kommt seit 2009/2010 ein durchschnittlicher Marktzins (7-Jahresdurchschnitt bis 2015 und 10-Jahresdurchschnitt ab 2016), der von der Bundesbank monatlich ermittelt und veröffentlicht wird, zur Anwendung (§ 253 Abs. 2 HGB, BilMoG). Der aktuelle Rechnungszins liegt hier bei 1,81%.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wird maßgeblich vom Rechnungszins bestimmt (Diskontierung der Verpflichtungen auf den Bilanzstichtag). Der höhere Rechnungszins in der Steuerbilanz führt zu einer stärkeren Abzinsung der Pensionsverpflichtungen vorgelegt, ob der § 6a EStG in der im Streitjahr

Das FG Köln sah hierin 2017 einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Mit Beschluss vom 12.10.2017 hatte das FG Köln die damals zugrundeliegende Finanzstreitsache ausgesetzt und dem BVerfG die Frage im Streitjahr

In dieser Ausgabe

Bundesverfassungsgericht hält Vorlage des FG Köln zum Rechnungszins des § 6a EStG zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen für unzulässig
- Beschluss des BVerfG vom 28.07.2023, 2 BvL 22/17 –

Änderungen in der Besteuerung privater und betrieblicher Altersversorgung im Rahmen des geplanten Wachstumschancengesetzes

2015 geltenden Fassung mit der Verfassung vereinbar sei. Das FG hielt den gesetzlichen Rechnungszins von 6% für verfassungswidrig. Die Vorschrift verstoße gegen das Willkürverbot, da der Zinsfuß nicht mehr der Realität entspreche.

Das BVerfG hat die Vorlage als **unzulässig** verworfen. Der Gesetzgeber habe die steuerwirksame Rückstellungsbildung allein für unmittelbare Pensionszusagen ermöglicht (§ 6a EStG) und damit der sozialpolitischen und ökonomischen Bedeutung dieser Gestaltungsform der bAV Rechnung getragen. Zwischen der Handels- und Steuerbilanz bestehe keine zwingende Verknüpfung, zumindest nicht mehr seit Inkrafttreten des BilMoG.

Der vorgetragene Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG sei nicht ausreichend dargelegt worden. Nicht hinreichend begründet sei die Vorlage des FG Köln auch hinsichtlich der Überlegung,

dass der Rechnungszinsfuß zu einer nicht gerechtfertigten Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem führe. Selbst das Vorlagegericht habe den Umstand, dass der Gesetzgeber einen starren Rechnungszins (6%) normiert und nicht die unternehmensindividuelle Rendite berücksichtigt habe, nicht gleichheitswidrig beurteilt. Es habe lediglich einen Willkürverstoß darin gesehen, dass kein einleuchtender Grund für den Zinssatz von 6% zu finden sei, da dieser nach der langen Niedrigzinsphase nicht mehr realitätsgerecht sei.

Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen dürfen also auch künftig nur mit dem Teilwert gem. § 6a EStG und einer Abzinsung um 6% bilanziert werden. Da die Niedrigzinsphase inzwischen verlassen wurde, dürfte ein erfolgreiches geltend machen der Verfassungswidrigkeit des gesetzlich normierten Rechnungszinsfußes von 6% in Zukunft noch weniger Aussicht auf Erfolg haben.

Änderungen in der Besteuerung privater und betrieblicher Altersversorgung im Rahmen des geplanten Wachstumschancengesetzes

Der Regierungsentwurf für das Wachstumschancengesetz (genauer Titel: Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness) wurde am 30.08.2023 nach einigen Irritationen (z.B. vorheriges Veto des Familienministeriums ausgelöst durch den Streit um die Kindergrundsicherung) vom Bundeskabinett beschlossen. Die Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat ist noch für dieses Jahr geplant.

In dem Gesetzentwurf sind auch einige steuerrechtliche Verbesserungen und Vereinfachungen für die private und betriebliche Altersversorgung enthalten.

- Der **Versorgungsfreibetrag** für unmittelbare Pensionszusagen und Unterstützungskassen wird später auf € 0 abgesenkt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG-E). Der Versorgungsfreibetrag für Leistungen aus Pensionszusagen und Unterstützungskassen wurde im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes seit 2005 jährlich abgeschmolzen (Höchstbetrag für den Versorgungsfreibetrag im Jahr 2005 € 3.000). Im Jahr 2023 beträgt der Versorgungsfreibetrag maximal € 1.020 und sollte gem. § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG bis zum Jahr 2040 auf € 0 abgesenkt werden. Das Wachstumschancengesetz sieht jetzt eine Streckung der Abschmelzung auf € 0 erst im Jahr 2058 vor.

- Der **Altersentlastungsbetrag** für Leistungen aus gesetzlicher Rente und betrieblicher Altersversorgung wird auch später auf € 0 abgesenkt (§ 24a Satz 5 EStG-E). Was für den Versorgungsfreibetrag gilt, gilt im Prinzip auch für den Altersentlastungsbetrag. Dieser beträgt heute noch € 646 und sollte bis 2040 auf € 0 abgesenkt werden. Auch hier sieht der Gesetzentwurf die Streckung der Abschmelzung auf € 0 bis zum Jahr 2058 vor.

- Vereinfachung für Arbeitgeber bei Anwendung der **Fünftelungsregelung** (§ 39b Abs. 3 Satz 9 u. 10 EStG-E). Mit der Fünftelungsregelung kann der Zufluss außerordentlicher Einkünfte aufgrund mehrjähriger Tätigkeit (z.B. wertgleiche Kapitalzahlung bei einer unmittelbaren Rentenzusage) zur Abmilderung der Steuerprogression fiktiv auf fünf Jahre verteilt werden (§ 34 EStG). Der Arbeitgeber kann bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer die Fünftelungsregelung berücksichtigen.

Dies erfordert aber aufwendige Rechenoperationen im Rahmen der Lohnsteuerberechnung: es muss zunächst die Lohnsteuer auf die steuerpflichtigen Bezüge vor der Kapitalzahlung ermittelt werden, anschließend wird die Steuerlast für die Summe aus den steuerpflichtigen Bezügen und einem Fünftel des Kapitalbetrages berechnet. Die Differenz der Lohnsteuer aus diesen beiden Lohnsteuerberechnungen wird mit fünf multipliziert und auf die Lohnsteuer vor Kapitalzahlung addiert und führt so zu dem endgültigen Lohnsteuerabzug.

Das Wachstumschancengesetz soll den Arbeitgeber ab 01.01.2024 von diesem Aufwand befreien, d.h. die Arbeitgeber müssen die Fünftelungsregelung nicht mehr im Rahmen der Gehaltsabrechnung berücksichtigen. Den Vorteil der Milderung der Steuerprogression bei Zufluss von außerordentlichen Einkünften aufgrund mehrjähriger Tätigkeit kann dann der Arbeitnehmer ab 2024 erst im Rahmen seiner steuerlichen Veranlagung (Einkommen-Steuererklärung) geltend machen und realisieren.

- Der Besteuerungsanteil von **Basisrenten (Rürup-Renten)** steigt später (§ 22 Nr. 1 EStG-E). Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils einer Basisrente hängt vom Kalenderjahr des Rentenbeginns ab. Bei Rentenbeginn im Jahr 2023 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Basisrente 83%, er steigt nach bisheriger Gesetzeslage bis zum Jahr 2040 auf 100%. Der Regierungsentwurf sieht hier wiederum ein Hinausschieben des Anstiegs auf 100% erst ab 2058 vor.

Darüber hinaus werden auch für die Riesterrente einige Vereinfachungen in der Administration vorgesehen. Zur Riesterrente wird aber außerhalb dieses Gesetzes eine grundsätzliche Reform, ggf. auch Abschaffung diskutiert.

Impressum:

Herausgeber:

**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

27.09.2023